



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Allgemeinverfügung Feuerwerksverbot am 1. August 2026

I.7. Öffentliche Sicherheit Feuerwerksverbot am 1. August 2026

Ausgangslage

Gemäss § 24 Abs. 1 des Polizeireglements der Gemeinde Freienwil ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 am 1. August und am 31. Dezember grundsätzlich gestattet.

Seit dem 24. Juni 2026 gilt im Kanton Aargau die Gefahrenstufe 4 von 5 (grosse Waldbrandgefahr). Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat der Kanton ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen. Auch ausserhalb dieser Bereiche besteht aufgrund der trockenen Vegetation ein erheblich erhöhtes Brandrisiko.

Nach den aktuellen Wetterprognosen ist bis zum Nationalfeiertag keine wesentliche Entspannung der Situation zu erwarten. Unter diesen Umständen stellt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ein zusätzliches und vermeidbares Brandrisiko dar.

Deshalb soll das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 1. August 2026 auf dem gesamten Gemeindegebiet Freienwil untersagt werden.

Ebenfalls möchte die Gemeinde Freienwil aus denselben Sicherheitsüberlegungen auf die Durchführung des traditionellen 1. Augustfeuers 2026 verzichten.

Erwägungen

Gemäss § 24 Abs. 2 des Polizeireglements kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in bestimmten Fällen teilweise oder ganz verbieten.

Aufgrund der aussergewöhnlich trockenen Witterung sowie der gleichbleibenden Wetterprognosen liegt ein besonderer Fall im Sinne dieser Bestimmung vor. Das Risiko einer Brandentstehung durch Feuerwerkskörper ist derzeit erheblich erhöht. Ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern stellt eine geeignete, erforderliche und verhältnismässige Massnahme dar, um die Bevölkerung und die Natur sowie Sachwerte vor Bränden zu schützen.

Da die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung erst nach der Sommerpause am 3. August 2026 stattfindet, ist das Feuerwerksverbot auf dem Präsidialweg zu beschliessen (§ 45 Abs. d Gemeindegesetz).

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung

entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Hitze und Trockenheit eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

Allgemeinverfügung

1. Gestützt auf § 24 Abs. 2 des Polizeireglements und § 45 Abs. d Gemeindegesetz wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gemeindegebiet Freienwil am 1. August 2026 verboten.
2. Die Gemeinde Freienwil verzichtet auf die Durchführung des traditionellen 1. Augustfeuers 2026.
3. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Allgemeinverfügung an

- Gemeinderat Freienwil
- Stadtpolizei Baden
- Feuerwehr Ehrendingen - Freienwil
- Verwaltungspersonal
- Amtliches Publikationsorgan Rundschau Nord, 23.07.2026
- Freienwil.ch, 21.07.2026
- Medien, 21.07.2026 (separates Schreiben)

5423 Freienwil, 21.07.2026

GEMEINDERAT FREIENWIL

Der Gemeindeammann

Othmar Suter

Der Gemeindeschreiber

Stephan Weibel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.

Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.